

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 14.07.2016 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungsraum 169

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.06.2016
3. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
4. Haushaltsangelegenheiten; hier: Personalbudget ab 2017 **VO/2016/833-001**
5. Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise **VO/2015/748-001**
6. INTERREG IV A Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N.; hier: Kosten der Programmdurchführung **VO/2016/875**
7. Regionalbudget der Kiel Region – Kooperationsvereinbarung **VO/2016/878-001**
8. Veranlassungen aufgrund der Unfallschwerpunkte 2013 und 2014 im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde **VO/2016/898**
9. Verwaltungsangelegenheiten
10. Beteiligungsverwaltung



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/833-001	
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen	Status: öffentlich Datum: 27.06.2016 Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine Bearbeiter/in: Groeper, Sabine	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Haushaltsangelegenheiten;		
Personalbudget ab 2017		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt folgende Festlegungen für das Personalbudget 2017:

- a) Der Ausgangswert für das Personalbudget ab 2017 beträgt **31.705.300 €**. Zusätzlich wird ein flüchtlingsbedingter Mehraufwand in Höhe von **482.000 €** berücksichtigt. Aufgrund des im Rahmen des Abstimmungsgespräches am 15.06.2016 vorgetragenen Personalmehraufwandes bedingt durch deutlich gestiegene Fallzahlen erhält der Fachbereich Jugend und Familie einen Steigerungsbetrag in Höhe von **132.300 €** und der Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit einen Steigerungsbetrag in Höhe von **156.600 €**. Insgesamt beträgt das Personalbudget ab 2017 somit **32.476.200 €**.
- b) Als **jährliche Steigerungsrate** werden die tatsächlichen Tarifsteigerungen im Rahmen der Tarifabschlüsse bzw. die tatsächlichen Besoldungserhöhungen aufgrund des jeweiligen Besoldungsanpassungsgesetzes berücksichtigt.
- c) Soweit sich aufgrund der Einführung einer neuen Entgeltordnung tarifwirksame Auswirkungen ergeben, ist hierzu eine Vereinbarung zu treffen.
- d) Aus dem Personalbudget für die Jahre 2013 – 2016 werden **Budgetüberschüsse** in Höhe von maximal 1 Million € in das neue Personalbudget ab 2017 übertragen.
- e) Aus dem Personalbudget sind sämtliche Personalaufwendungen zur Wahrnehmung der derzeitigen Aufgaben der Kreisverwaltung zu bestreiten. Innerhalb dieses Budgetrahmens sind die Personalaufwendungen der Teilergebnispläne untereinander deckungsfähig.

- f) Bei Entscheidungen auf Bundes- oder Landesebene oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages oder der Fachausschüsse zur Wahrnehmung von weiteren Aufgaben über den heutigen Aufgabenbestand hinaus oder von bestehenden Aufgaben in größerem Maße oder von bestehenden Aufgaben in wesentlich anderer Qualität als bisher erfolgt eine Aufstockung des Personalbudgets. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen die Gremien des Kreises zu dem Ergebnis kommen, dass durch einen erhöhten Personaleinsatz eine bessere Wirtschaftlichkeit erzielt werden kann (z.B. Verringerung von Transferaufwendungen).
- g) Bei Entscheidungen auf Bundes- oder Landesebene oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages oder der Fachausschüsse, durch die bestehende Aufgaben reduziert oder abgebaut werden, erfolgt eine Kürzung des Personalbudgets. Ebenso wird das Personalbudget bei Maßnahmen der Verwaltung, die zu einer Umwandlung von Personalkosten in Verwaltungssachausgaben führen, gekürzt.
- h) Überschüsse im Personalbudget ab 2017 dürfen maximal in Höhe von 1 Million € übertragen werden. Sollte die Übertragung von Budgetüberschüssen aus haushaltsrechtlichen Gründen bei unausgeglichenem Haushalt nicht zulässig sein (Vorrang des Haushaltsausgleiches), stellt die Verwaltung in geeigneter Weise sicher, dass die ersparten Personalaufwendungen zur Verfügung stehen. Die Verwaltung berichtet dem Hauptausschuss regelmäßig jährlich über das Ergebnis des abgelaufenen Jahres.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 21.04.2016 wurde über das Personalbudget ab 2017 beraten. Es wurde beschlossen, dass die Verwaltung alle im Kreistag vertretenen Parteien kurzfristig zu einem Abstimmungsgespräch einlädt und zum Hauptausschuss im Juli einen abgestimmten Beschlussvorschlag vorlegen wird. Mit der dann gefassten Empfehlung könne die Verwaltung verlässlich für den Haushalt 2017 planen. Das Abstimmungsgespräch zum Personalbudget ab 2017 hat am 15.06.2016 stattgefunden. Dabei wurde zu folgenden Punkten Einvernehmen erzielt:

Ausgangswert für das Personalbudget ab 2017

Für die Berechnung wird von dem Personalbudget 2016 (incl. Aufstockungen und Kürzungen in Höhe von **31.171.500 €** ausgegangen. In diesem Betrag sind die jährlichen Steigerungsraten in Höhe von 1,33 % für die Jahre 2014 bis 2016 enthalten.

Zusätzlich zu diesem Betrag sind für 2017 die vereinbarte Tarifsteigerung in Höhe von 2,35 % sowie eine angenommene Besoldungserhöhung von 2,4 % addiert worden. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von **533.800 €**.

Im Ergebnis errechnet sich für das Personalbudget ab 2017 ein Ausgangswert in Höhe von **31.705.300 €**

Flüchtlingsbedingter Mehraufwand

Im Rahmen der Sitzung des Kreistages am 13.06.2016 wurde eine 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 mit einem Nachtragsstellenplan für 2016 beschlossen. Mit der Einrichtung der bewilligten Stellen ist für 2017 mit folgendem flüchtlingsbedingtem Mehraufwand zu rechnen:

Verwaltungsbereich	Personalmehraufwand	Begründung	Betrag
Zentrale Dienste	2,0 Stellen (EG 10)	Bildungskoordination	113.400
Zuwanderung	1,0 Stelle (EG 5)	Informationstresen	44.900
Zuwanderung	2,0 Stellen (EG 5)	Sachbearbeitung Asyl/Erteilung	89.700
Zuwanderung	1,0 Stelle (EG 9/A 10)	Sachbearbeitung Asyl allgemein	63.100
Zuwanderung	1,0 Stelle (A 11)	Fachgruppenleitung Aufenthalt und Einbürgerung	78.400
Zuwanderung	1,5 Stelle (EG 5)	Sachbearbeitung Aktenhaltung	67.300
Zuwanderung	0,5 Stelle (EG 8)	Sachbearbeitung Aufenthalt	25.200
Summe:			482.000

Steigerung des Personalbudgets aufgrund gestiegener Fallzahlen

Für den Fachbereich Jugend und Familie hat Herr Schmidt im Rahmen des Abstimmungsgespräches die gestiegenen Fallzahlen für die Bereiche Jugend- und Sozialdienst, wirtschaftliche Jugendhilfe und Frühförderung vorgetragen und erläutert. Aufgrund der vorgetragenen Steigerungen soll in diesen Bereichen eine Anhebung vorgenommen werden:

Bereich	Stelle	Betrag
Jugend- und Sozialdienst	1,0 Stelle S 14/EG 10	57.000
Wirtschaftliche Jugendhilfe	1,0 Stelle EG 8	50.300
Frühförderung	0,5 Stelle S 12	25.000
		132.300

Ebenso hat Frau Jeske-Paasch für den Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit gestiegene Fallzahlen in den Bereichen Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe vorgetragen und erläutert. Außerdem wurde über die Notwendigkeit der Einrichtung einer Springerstelle für den Fachbereich gesprochen. Aufgrund der vorgetragenen Steigerungen soll in diesen Bereichen eine Anhebung vorgenommen werden:

Bereich	Stelle	Betrag
Hilfe zur Pflege	1,0 Stelle EG 9	56.000
Eingliederungshilfe	1,0 Stelle EG 8	50.300
Fachbereichs-Springer	1,0 Stelle EG 8	50.300
		156.600

Jährliche Steigerungsrate

Für die jährliche Steigerungsrate sollen anders als im Personalbudget 2013 – 2016 die tatsächlichen Tarifsteigerungen im Rahmen der Tarifabschlüsse bzw. die tatsächlichen Besoldungserhöhungen aufgrund des jeweiligen Besoldungsanpassungsgesetzes berücksichtigt werden. Sollten entsprechende Werte für die Haushaltsplanung nicht vorliegen, wird die Verwaltung Annahmen treffen und diese dem Hauptausschuss zur Zustimmung vorlegen. Dies wird erstmals für 2018 erforderlich sein, da der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bis zum 28.02.2018 läuft, so dass zur Haushaltsplanung für 2018 entsprechende Werte nicht vorliegen werden.

Budgetüberschüsse

Aus dem Personalbudget für die Jahre 2013 bis 2016 dürfen maximal 1 Million Euro in das neue Personalbudget ab 2017 übertragen werden. Überschüsse im Personalbudget ab 2017 dürfen maximal in Höhe von 1 Million € übertragen werden. Sollte die Übertragung von Budgetüberschüssen aus haushaltsrechtlichen Gründen bei unausgeglichenem Haushalt nicht zulässig sein (Vorrang des Haushaltsausgleiches), stellt die Verwaltung in geeigneter Weise sicher, dass die ersparten Personalaufwendungen zur Verfügung stehen. Die Verwaltung berichtet dem Hauptausschuss regelmäßig jährlich über das Ergebnis des abgelaufenen Jahres.

Sonstige Regelungen zum Personalbudget

Die übrigen Regelungen zum Personalbudget gelten für das Personalbudget ab 2017 unverändert fort (siehe Beschlussvorschlag e-g).

Neue Entgeltordnung

Im Abstimmungsgespräch wurde ebenfalls über das Thema neue Entgeltordnung gesprochen. Diese soll zum 01.01.2017 eingeführt werden. Die Auswirkungen sind derzeit noch nicht absehbar. Soweit sich aufgrund der Einführung einer neuen Entgeltordnung tarifwirksame Auswirkungen ergeben, ist hierzu eine Vereinbarung zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/899
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen		Status:	öffentlich
		Datum:	05.07.2016
		Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
		Bearbeiter/in:	Groeper, Sabine
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Haushaltsangelegenheiten; Vorläufiger Jahresabschluss 2015			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die Arbeiten am Jahresabschluss 2015 sind nahezu abgeschlossen. Nunmehr liegt ein vorläufiges Ergebnis für das Haushaltsjahr 2015 vor. Daraus ergibt sich folgender Buchungsstand:

A) Abschlussergebnis Ergebnishaushalt:

Bezeichnung	Plan 2015 Euro	Ist 2015 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Erträge	315.135.500,00	340.601.472,70	+25.465.972,70
Gesamtbetrag der Aufwendungen	311.874.200,00	334.775.333,58	-22.901.133,58
übertragene Ansätze aus 2014	846.028,63		+846.028,63
ergibt einen Jahresüberschuss	+2.415.271,37	+5.826.139,12	+3.410.867,75

Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.826.139,12 € erhöht das Eigenkapital des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Schlussbilanz zum 31.12.2015. Die in der Bilanz vorgetragene Jahresfehlbeträge belaufen sich zum Stichtag 31.12.2014 auf 7.305.527,55 €. Durch den Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 5.826.139,12 € werden diese sich auf 1.479.388,43 € reduzieren und das Eigenkapital steigt von 38.433.684,83 € (31.12.2014) auf 44.259.823,95 € (31.12.2015).

B) Abschlussergebnis Finanzhaushalt aus Verwaltungstätigkeit:

Bezeichnung	Plan 2015 Euro	Ergebnis 2015 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen	303.889.800,00	327.894.411,47	+24.004.611,47
Gesamtbetrag der Auszahlungen *) <i>einschl. Übertragungen aus 2014</i>	302.253.624,10	326.122.040,69	+23.868.416,59
	+1.636.175,90	+1.772.370,78	+136.194,88

C) Abschlussergebnis Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit:

Bezeichnung	Plan 2015 Euro	Ergebnis 2015 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen	3.415.100,00	5.300.487,21	+1.885.387,21
Gesamtbetrag der Auszahlungen <i>einschl. Übertragungen aus 2014 (5.242.342,47 Euro)</i>	10.763.542,47	4.918.268,47	+5.845.274,00
Saldo	-7.348.442,47	+382.218,74	+7.730.661,21
Kreditaufnahme für Investitionen 2015	0,00	0,00	
Vorgesehene Übertragungen in das Haushaltsjahr 2016 (investive Maßnahmen)		4.121.277,62	

Nachdem das Rechnungsjahr 2014 mit einem Jahresfehlbetrag von knapp 1,3 Mio. € abgeschlossen hat, liegt das Jahresergebnis 2015 mit rd. +5,8 Mio. € über dem geplanten Jahresüberschuss von +2,4 Mio. €.

Entwicklung der Jahresgesamtergebnisse doppisch					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Jahresüberschuss lt. HHPlan					
Jahresfehlbetrag (-) lt. HHPlan	+2.415.271	+2.861.152	-454.047	-6.070.513	-15.702.192
Tatsächliches Rechnungsergebnis	+5.826.139	-1.380.834	+1.330.010	-2.402.672	-10.389.498
Differenz HHPlan/RErgebnis (= Abschlussverbesserung)	3.410.868	- 4.241.986	1.784.057	3.667.841	5.312.694

D) Einige wesentliche Teilergebnisse aus dem Ergebnishaushalt:

In der folgenden Tabelle sind einige Abweichungen von der Haushaltsplanung aufgeführt:

Bezeichnung	Haushalt 2015 Euro	Ergebnis 2015 Euro	Differenz Euro + = besser - = schlechter
Personalaufwendungen	34.489.200,00	33.340.034,32	+ 1.149.165,68
Auflösung von Pensionsrückstellungen	751.200,00	1.421.378,98	+ 670.178,98
Zuführung an Beihilferückstellungen	164.000,00	118.024,36	+ 45.975,64
Zuführung an Pensionsrückstellungen	983.700,00	1.789.812,98	- 806.112,98
Anpassung der Nachsorgerückstellung TP 612101 und 537101 (sonstige ordentliche Erträge)	3.719.500,00	7.838.096,53	+ 4.118.596,53
Erstattung VBL-Sanierungsgeld	0	826.716,91	+826.716,91

Bezeichnung	Haushalt 2015 Euro	Ergebnis 2015 Euro	Differenz Euro + = besser - = schlechter
abzüglich Erstattungen an KOSOZ und Jobcenter – VO/2016/780			

Nach Abschluss der Buchungsarbeiten am Jahresabschluss 2015 erfolgt die Erstellung des Lageberichtes und der zahlenmäßigen Übersichten durch die Stabsstelle Finanzen. Im Anschluss werden die Unterlagen voraussichtlich im September 2016 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Nach Vorlage des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erfolgt die Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung.

Die Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 ist im September 2016 geplant.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/900	Status: öffentlich	Datum: 11.07.2016	Ansprechpartner/in: Jeske-Paasch, Susanne	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit					
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Gewährung von Kreiszuschüssen für die Sprachförderung von Flüchtlingen					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, aus den für Integration zur Verfügung stehenden Finanzmitteln (für Sprachförderung und weitere Zwecke) einen Betrag von insgesamt 23.218,04 Euro für die sich aus der Anlage ergebenden förderfähigen Sprachkurse freizugeben.

Zur Finanzierung des Restbetrages in Höhe von 3.964,96 werden Finanzmittel verwendet, die 2015 für Sprachkurse bewilligt, jedoch nicht verbraucht wurden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 07.07.2016 hat sich der Sozial- und Gesundheitsausschuss einstimmig für die Förderung der Sprachkurse ausgesprochen, die die Förderkriterien des Kreises (z. B. keine Doppelförderung, Mindeststandard A1, Zielgruppe) erfüllen.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Beschlussvorschlag

Anlage/n: 1 (Auswertungsergebnis Sprachförderung)

Sprachförderung für Flüchtlinge 2016

31.03.2016

16.06.2016

Antragsangaben 03/2016									
Lfd. Nr.	Antrags-Datum	Antragsteller	Maßnahmen-träger	Beantragte Zuschuss-höhe	Stunden ** / Kurs	Anzahl der Kurse	Teil-nehmer pro Kurs	Gesamt-teilnehmer-zahl	Bewilligter Zuschuss gem. Beschluss Haupttauschuss 17.03.2016
1	01.03.2016	Amt Dänischer Wohld	VHS Gettorf	2.705,00 €	100	1	15	15	
2	02.03.2016	UTS Eckernförde	UTS Eckernförde	37.200,00 €	300	3	10-15	40	12.400,00 €
3	02.03.2016	Gemeinde Fockbek	Amt Fockbek/Hohner Harde	7.500,00 €	15 pro Wo	3	15	45	
4	03.03.2016	VHS Fleckeby	VHS Fleckeby	5.880,00 €	196	1	4	4	
5	03.03.2016	VHS Karby	VHS Karby	16.350,00 €	10/15 pro Wo	2	ca. 18	ca. 36	
6	03.03.2016	Gemeinde Kronshagen	Förde-VHS	14.311,00 €	100	5	14-20	70-100	
7	04.03.2016	VHS Rieseby	VHS Rieseby	6.150,00 €	10 pro Wo	1	ca. 8-10	ca 8-10	
8	07.03.2016	Gemeinde Damp	VHS Damp	3.336,00 €	6 pro Wo	1	ca. 10	ca. 10	
9	08.03.2016	VHS-Nortorfer Ring	VHS Nortorfer Ring	7.020,00 €	468	3	6-15	25	
10	08.03.2016	Amt Schlei-Ostsee	Amt Schlei-Ostsee	12.600,00 €	105	2	8-15	16-30	
11	09.03.2016	VHS Hohenwestedt	Gemeinde Hohenwestedt	3.751,00 €	100	1	15	15	
12	10.03.2016	Gemeinde Altenholz	Freundeskreis Asyl Altenh.	5.000,00 €	fortlaufendes Projekt		1-5	30	
13	10.03.2016	VHS Rendsburg	VHS Rendsburg	18.600,00 €	200	2	15	30	12.400,00 €
14	11.03.2016	Freundeskreis Flüchtl. Flintbek	Freundeskreis Flüchtl. Flintb.	1.000,00 €	120	2	4-5	9	
15	24.03.2016	Amt Hüttener Berge	Amt Hüttener Berge	3.150,00 €	70	2	15	30	
16	29.03.2016	VHS Han.-Hademarschen	VHS Han.-Hademarschen	8.300,00 €	140	2	ca. 20	ca. 40	
Summe:				152.853,00 €					24.800,00 €

Auswertungsergebnis ergänzender Angaben 06/2016												
Änderungen gegenüber Anträgen aus 03/2016	Klassifizierter A1 Deutsch-Kurs		Teilnehmer aus ..			Teilnehmer haben dem Grunde nach Anspruch auf BAMF-Integrationskurs *** , vom EU-Sozialfonds geförderten Sprachkurs		Bei dem Zuschuss handelt es sich um ...		Förderkriterien Kreis werden dem Grunde nach erfüllt		Berücksichtigungsfähige Antragssumme in EUR
	Ja	Nein	...sicheren Herkunftsländern *	...Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive**	...sonstigen Herkunftsländern	Ja	Nein	... die vollen Maßnahmekosten	... eine Anteilsfinanzierung mit Eigenanteil i.H.v. €	Ja	Nein (Kein A1-Kurs, sicheres Herkunftsland, gute Bleibeperspektive, anderweitiger Anspruch auf Sprachkurs)	
keine	x		x			x		x		x		- €
2 Kurse mit je 200 UE, 20 TN gesamt, 3,10€/TN/Std.	x				Armenien, Afghanistan, Jemen, Äthiopien		x	x		x		0,00 UTS hat bereits Zuschuss erhalten
05 - 12/2016, 3 Kurse a 110 Std., 20-25 TN pro Kurs	x		zu 60% (12 Syrier, 1 Iraker)		zu 40% 9 TN aus Afghanistan)	tlw.	tlw.		1.425 € zzgl. Sachkosten	zu 40 %	zu 60%	3.000 €
39,2 Wo. a 10 UE, 6-12 TN pro Kurs; 2,67€ bei 6TN, 1,65€ bei 10 TN	x				Afghanistan, Jemen		x	x		x		5.880 €
keine	x		x	x	x	tlw.	tlw.	x		zu 33 1/3%		5.445 €
keine	x		zu 75% (Syrien, Irak, Iran)		zu 25% (Armenien, Jemen, Türkei)	tlw.	tlw.	x		zu 25%		3.578 €
keine	x		zu 20% (Albaner)	zu 60% (Syrier)	zu 20% (Afghanen)	tlw.	tlw.	x		zu 20%		1.230 €
keine	x			x		x		x			x	0,00 €
1 Kurs mit 6UE /Wo., 2 Kurse mit je 12 UE/ Wo., ca. je 20 TN, Zuschuss: 5.940€	x			x		x		x			x	0,00 €
keine	x		zu 50%		zu 50% (Afghanistan, Somalia)	tlw.	tlw.	x		zu 50%	zu 50%	6300,00 €
keine	x		x		x	tlw.	tlw.	x		zu 20%		750,00 €
keine	x		zu 80 %		zu 20 %	tlw.	tlw.		3.000 €, Rest: Spenden	zu 20 %		1.000 €
1 Kurs, 20 TN, 200 Std., 3,10€ pro Std.	x				x (überwiegend Afghanen)		x		x	x		0,00 € VHS hat bereits Zuschuss erhalten
keine Rückmeldung zu den ergänzenden Fragen; Antrag gilt damit als nicht aufrechterhalten												0,00 €
keine Rückmeldung zu den ergänzenden Fragen; Antrag gilt damit als nicht aufrechterhalten												0,00 €
keine	x		x	x		x		x		x		0,00 €
Summe:											27.183 €	

** Unterrichtseinheit (UE) = 45 Minuten

* wie Mitgliedstaaten der EU, Albanien, Bosnien und Herzogowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien

** wie Syrien, Irak, Iran, Eritrea

*** Folgende Personen haben dem Grunde nach einen Anspruch auf einen BAMF-Integrationskurs:

o Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und einer guten Bleibeperspektive

(Das Bundesamt erteilt Asyltragstellenden, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine Aufenthaltsgestattung. Diese berechtigt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt bis zur Entscheidung über den Asylantrag, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten).

o Personen mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG

(Personen, die sich nicht (mehr) im Asylverfahren befinden bzw. einen negativen Bescheid erhalten haben, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde, erhalten von der Ausländerbehörde eine „Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung“, die Duldung genannt wird.)

o Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

(Eine Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn Ausreisehindernisse bestehen. Dies prüft die zuständige Ausländerbehörde und stellt eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis aus.)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/901 Status: öffentlich Datum: 11.07.2016 Ansprechpartner/in: Jeske-Paasch, Susanne Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag auf Bezuschussung der Durchführung der Interkulturellen Woche 2016 der Flüchtlingshilfe Region Rendsburg e. V.		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Verein Flüchtlingshilfe Region Rendsburg e. V. für Printmedien (Banner, Flyer, Werbung etc.) 500,00 Euro für die Durchführung der Interkulturellen Woche 2016 vom 24.09.2016 bis 03.10.2016 aus den Integrationsmitteln zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist, dass die Stadt Rendsburg ebenfalls 500,00 Euro für die Interkulturelle Woche 2016 zur Verfügung stellt.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 07.07.2016 hat sich der Sozial- und Gesundheitsausschuss einstimmig für diese Bezuschussung ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen: Siehe Beschlussvorschlag

Anlage/n: 0



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2015/748-001
Federführend:	Status:	öffentlich
Landrat	Datum:	28.06.2016
	Ansprechpartner/in:	Wichmann, Gerd
	Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der unter Federführung des Landkreistages erarbeitete Bericht 2015 zum kommunalen Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise wurde den Kreistagsabgeordneten mit Email vom 09.09.2015 zugeleitet. Im Begleittext wurde darauf hingewiesen, dass der Bericht noch nicht die Bereiche Soziales und Jugend enthält. Nach Beratung in den Fachausschüssen hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 14.01.2016 über den Bericht und die hierzu erarbeitete Stellungnahme der Verwaltung beraten.

Zwischenzeitlich wurden auch die Berichte zu den Themen „Soziales“ und „Jugend“ fertiggestellt und von den Ausschüssen am 11.02.2016 (Sozial- und Gesundheitsausschuss) und 24.02.2016 (Jugendhilfeausschuss) beraten. Die Niederschriften über diese Sitzungen wurden inzwischen in das Internetportal des Kreises eingestellt.

Beide Berichte wurden allen Kreistagsabgeordneten bereits mit Email vom 08.12.2015 (Kurzfassung des Sozialberichtes) bzw. 02.02.2016 (Jugendbericht) zugeleitet.

Die oben genannten Berichte geben den Datenstand 2014 wieder. Derzeit arbeitet der Landkreistag an der Endfassung des Berichtes 2016 (= Datenstand 2015).

Dieser Bericht wird nach heutiger Planung auch zusammenfassende Aussagen zu den Themen Soziales und Jugend enthalten.

Es ist vorgesehen, diesen Bericht nach seiner Fertigstellung (voraussichtlich im Juli 2016) allen Abgeordneten zuzuleiten. Die Befassung der Ausschüsse wird demnach

voraussichtlich im Herbst dieses Jahres erfolgen. Dem Hauptausschuss wird im Anschluss an die Beratungen der Fachausschüsse berichtet werden.

Der Hauptausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Anlage/n: Entfällt



Beschlussvorlage Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen	Vorlage-Nr: VO/2016/875 Status: öffentlich Datum: 12.05.2016 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
INTERREG IV A Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N. Kosten der Programmdurchführung		
Beratungsfolge:		
Status Öffentlich	Gremium Hauptausschuss	Zuständigkeit Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss bewilligt die außerplanmäßige Auszahlung eines Betrages in Höhe von 70.000 € als Zwischenfinanzierung im Rahmen des INTERREG IV A – Programms.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Die von den am Interreg IV A – Programm beteiligten Gebietskörperschaften zu leistende Kofinanzierung ist in der deutsch-dänischen sowie der deutsch-deutschen Partnerschaftsvereinbarung aus dem Jahre 2008 geregelt. Beide Vereinbarungen enthalten die Regelung, dass sie für die Dauer der vollständigen Abwicklung des Programms gelten.

Die Kofinanzierungsanteile zur Technischen Hilfe sind gem. Artikel 5 der deutsch-dänischen Vereinbarung zu 50% durch die Region Syddanmark sowie zu jeweils 25% durch die Programmpartner aus den Regionen Schleswig und K.E.R.N. zu tragen.

Durch die Ansiedlung der Programmadministration (Verwaltungsbehörde, Sekretariat) bei der Region Syddanmark und in Flensburg sind die tatsächlich anfallenden Kosten zur Technischen Hilfe (und damit die Kofinanzierung) in der Region Syddanmark und der Region Schleswig höher als die in der Vereinbarung festgelegten 50% bzw. 25%. Die tatsächlich in der K.E.R.N.-Region angefallenen Kosten (und damit die geleistete Kofinanzierung) sind geringer als die festgelegten 25%.

Artikel 4 der deutsch-deutschen Vereinbarung enthält dazu folgende Regelung:

Weichen die Kostenanteile für die Programmdurchführung von dem vereinbarten 25%igen Finanzierungsanteil je Region ab, so ist die Differenz unter den deutschen Programmpartnern unter Zugrundelegung der tatsächlichen Kosten jährlich auszugleichen; entsprechend ist im Verhältnis zu dem dänischen Partner Syddanmark zu verfahren.

Ausgleichsleistungen wurden in der Vergangenheit bereits für den Zeitraum 2007 – 2013 angefordert und auf der Basis einer von den K.E.R.N. – Gremien verabschiedeten Regelung im Verhältnis 40% LH Kiel / 40% Kreis RD-Eck / 20% Stadt Neumünster von den Gebietskörperschaften übernommen.

Für den Zeitraum 2014 – 2015 ist von den Partnern der K.E.R.N.-Region ein Ausgleichsbetrag in Höhe von insgesamt 108.600 € zu zahlen, bei Zugrundelegung der o. g. Aufteilungsregelung vom Kreis also ein Betrag in Höhe von 43.440 €. Im Haushalt 2016 stehen keine Mittel zur Verfügung, so dass die Ausgleichszahlung 2014 – 2015 außerplanmäßig zu leisten ist. Eine Bewilligung der Teilbeträge i. H. v. 18.900 € und 24.540 € erfolgt durch die Stabsstelle 05 (Finanzen).

Die Programmabwicklung in den Jahren 2016 und 2017 erfolgt durch die Regionen Syddanmark und Schleswig. Von den Partnern der K.E.R.N-Region sind 25% der geplanten Gesamtkosten in Höhe von 736.600 T€ zu übernehmen, vom Kreis Rendsburg-Eckernförde ein Betrag von rd. 65.660 €. Ein entsprechender Mittelabruf ist für das 1. Quartal 2017 vorgesehen und insofern im HH 2017 zu berücksichtigen.

Die Europäische Kommission behält 5 % des Programmvolumens bis zur endgültigen Genehmigung des Programmabschlusses ein. Da jedoch weiterhin Fördermittel kontinuierlich an Projektträger auszahlt werden, entsteht im Programm ein zwischenzeitlicher Liquiditätsbedarf für eine Zwischenfinanzierung in Höhe von ca. 700.000 €. Von den von der K.E.R.N.-Region anteilig zur Verfügung zu stellenden Finanzmitteln in Höhe von 175.000 € entfällt auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde ein Betrag i. H. v. 70.000 €. Der Schlussbericht muss bis zum 31.03.2017 abgegeben werden, so dass mit einer Genehmigung in 2018 gerechnet kann.

Entsprechend der INTERREG-Vereinbarung zur Abwicklung des Programms (April 2008) sind die erforderlichen Finanzmittel von den Programmpartnern gemeinsam aufzubringen.

Der Hauptausschuss wird gebeten, im Rahmen der sich aus den deutsch-dänischen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtung gem. § 8 der Hauptsatzung des Kreises eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 70.000 € zu bewilligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im HH 2016 außerplanmäßiger Aufwand:	43.440 €
Im HH 2016 außerplanmäßige Auszahlung wg. Zwischenfinanzierung:	70.000 €
Im HH 2017 zu berücksichtigen wg. Abwicklung 2016/2017:	65.660 €



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/878-001 Status: öffentlich Datum: 28.06.2016 Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin Bearbeiter/in: Kruse, Martin	
Federführend: FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Regionalbudget der Kiel Region – Kooperationsvereinbarung		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Regionalentwicklungsausschusses, die Verwaltung mit dem Abschluss der anliegenden Kooperationsvereinbarung der Kiel Region GmbH zu beauftragen. Dabei wird die Verwaltung ermächtigt, geringfügige Änderungen an der Kooperationsvereinbarung vorzunehmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 16. Juni 2016 wurde die Kooperationsvereinbarung für das Regionalbudget beraten. Es wurden seitens des Hauptausschusses zwei Punkte angemerkt.

Zum einen wurde in § 3 Abs. 5 in Frage gestellt, warum die Gremien der Gebietskörperschaften nur möglichst im Vorfeld und nicht grundsätzlich einzubinden sind. Der Begriff „möglichst“ ist aus der Vereinbarung genommen worden.

Zum anderen wurde erfragt, wie der Lenkungsausschuss besetzt ist. Hier verhält es sich so, dass der Lenkungsausschuss der Kiel Region gemeint ist. Auf die Anlage wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Regionalmanagement KielRegion: Gremien mit ihren Aufgaben und Zusammensetzung (aus Förderantrag vom 11.03.14)

Facharbeitsgruppen (FAG)

Den FAG kommt eine zentrale Bedeutung zu. Als Expertenkreise mit weitgehender thematischer Eigenverantwortung sind sie Träger der inhaltlichen Ausgestaltung der regionalen Kooperation. Sie setzen sich aus VertreterInnen der kommunalen Gebietskörperschaften, der Mittelzentren und Ämter, Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Verbänden und Interessensvertretungen aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Tourismus und Umwelt zusammen. Aufgabe der Facharbeitsgruppen ist es, einzelne Themen und/oder teilträumliche Fragestellungen zu bearbeiten. Zu folgenden Themen wurden im REK Facharbeitsgruppen eingesetzt:

- Tourismus
- Flächenentwicklung
- Wirtschaft-Wissenschaft
- Verkehr
- Fachkräfteentwicklung
- Regionale Kooperation

Mit Abschluss des REK hat sich die FAG Flächenentwicklung aufgelöst und zu einem selbständigen Planungs-, Nachfrage- und Ansiedlungsdialog erfolgreich verstetigt.

Ebenso haben sich die FAG Verkehr und Wirtschaft-Wissenschaft aufgelöst; Verantwortlichkeiten wurden an die Projektleitungen der Leitprojekte übertragen.

Die Regionalmanager nehmen an den Sitzungen der weiterhin bestehenden Facharbeitsgruppen teil, um den inhaltlichen Informationstransfer zwischen den Facharbeitsgruppen zu gewährleisten. Dies ist für das Regionalmanagement von besonderer Bedeutung, da eine stärkere Vernetzung von Projektansätzen zu Querschnittprojekten und damit einhergehend eine Flexibilisierung projektbezogener FAG-Zuschüsse und regionaler Vernetzungen angestrebt ist. Die Leiter der Facharbeitsgruppen nehmen an den Sitzungen der Projektgruppe teil.

Projektgruppe (PG)

Die Projektgruppe ist ein Arbeits- und Vorbereitungsgremium mit Scharnierfunktion: Sie unterzieht die Projektplanungen der FAG einer kritischen Bewertung und formuliert fachliche Empfehlungen. Somit ist die Projektgruppe mitverantwortlich für die inhaltliche Projektentwicklung. Neben der fachlichen Begleitung kommt der Projektgruppe insofern eine wichtige Bedeutung zu, als sie auf der Arbeitsebene maßgeblich an der Netzwerkbildung beteiligt ist und einen Informations- und Erfahrungsaustausch „auf kurzem Wege“ in der

KielRegion

Region gewährleistet. Zudem unterstützt die Projektgruppe das Regionalmanagement bei der inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen des Lenkungsausschusses.

In der Projektgruppe des Regionalmanagements sind alle Kooperationspartner vertreten.

Den Kern bilden derzeit VertreterInnen folgender Gebietskörperschaften, Institutionen etc.:

- Kreis Plön
- Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Landeshauptstadt Kiel
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel
- Wirtschaftsförderungsagentur Kreis Plön
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH
- Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungs GmbH
- Deutscher Gewerkschaftsbund Region KERN
- Unternehmensverband Mittelholstein
- Unternehmensverband Kiel
- Kreishandwerkerschaft Ostholstein/Plön
- Kreishandwerkerschaft Rendsburg-Eckernförde
- Kreishandwerkerschaft Kiel
- Wirtschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung
- Förde Sparkasse
- Projektträgerin
- FAG-Leiter

Die FAG-Leiter und ggf. die Verantwortlichen einzelner Projekte nehmen an den Sitzungen der Projektgruppe teil, um den Informationstransfer zwischen Arbeits- und Projektebene sicherzustellen. Die Geschäftsführung der Projektgruppe übernimmt die Projektträgerin. Die Projektgruppe wählt eine/n Sprecher/in, der/die die Arbeitsebene vertritt.

Bei Bedarf, besonderem Interesse und auf Wunsch kann die Projektgruppe weitere Vertreter/innen von Gebietskörperschaften, Ministerien oder auch Unternehmen einbeziehen. Über die Aufnahme von Kooperationspartnern wird im Lenkungsausschuss entschieden.

Lenkungsausschuss (LA)

Der Lenkungsausschuss ist das Steuerungs- und Beratungsgremium des Regionalmanagements. Er berät und entscheidet über inhaltliche und räumliche Schwerpunktsetzungen, stimmt über das Arbeitsprogramm des Regionalmanagements ab und agiert nach einer noch zu verabschiedenden Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses nutzen ihre Zusammenkünfte zudem zur Abstimmung und Sichtbarmachung gemeinsamer Positionen und unterstützen die Arbeit des Regionalmanagements und somit die Kooperation in der Kiel Region nach Möglichkeit im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten.

Der Lenkungsausschuss kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Geschäftsführung des Lenkungsausschusses übernimmt die Projektträgerin in enger Abstimmung mit der Projektgruppe. Der Lenkungsausschuss bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung ein Mitglied des Lenkungsausschusses zur/zum Vorsitzenden. Mitglieder des Lenkungsausschusses sind VertreterInnen folgender Gebietskörperschaften (auf Ebene der Landrätin/des Landrats, der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters), Institutionen usw.:

- Kreis Plön
- Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Landeshauptstadt Kiel
- Kiel Region GmbH
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel
- Deutscher Gewerkschaftsbund Region KERN
- Unternehmensverband Mittelholstein
- Unternehmensverband Kiel
- Kreishandwerkerschaft Ostholstein/Plön
- Kreishandwerkerschaft Rendsburg-Eckernförde
- Kreishandwerkerschaft Kiel
- Förde Sparkasse

Als beratende Gäste nehmen die Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaften, die Projektträgerin, eine Vertreterin/ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums, eine Vertreterin/ ein Vertreter der Landesplanung, sowie der Sprecher/die Sprecherin der Projektgruppe an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.

KielRegion

Bei Bedarf, besonderem Interesse und auf Wunsch kann der Lenkungsausschuss weitere Vertreter/innen von Gebietskörperschaften, Ministerien oder auch Unternehmen einbeziehen und in die Partnerschaft aufnehmen. Über die Aufnahme von Kooperationspartnern entscheidet der Lenkungsausschuss.

Kooperationsvereinbarung Regionalbudget KielRegion

Stand: 28.06.16

Präambel

Regionale Zusammenarbeit bietet die Chance, gemeinsam auf die Herausforderungen des wirtschaftlichen Strukturwandels, des demografischen Wandels und auch der kommunalen Finanznot zu reagieren. Die Partner des Regionalmanagements KielRegion wollen ihre konstruktive Zusammenarbeit fortführen und die Umsetzung der im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) KielRegion abgestimmten Entwicklungsziele weiter verfolgen. Sie bekennen sich damit zu den Ergebnissen des REK KielRegion und dem darin formulierten gemeinsamen Leitbild:

- A. Attraktiver Lebens- und Wohnraum;
- B. Zukunftsfähiger, mittelstandsgeprägter Wirtschaftsstandort;
- C. Starker Wissenschaftsstandort im Norden;
- D. Bedeutsamer Tourismuswirtschaftsstandort;
- E. Fachkräftepotenziale und zukunftsorientierter Arbeitsraum;
- F. Moderne Mobilität;
- G. Identität, Positionierung, Regionale Kooperation und Regionalmarketing.

Mit dem 2014 gestarteten Regionalmanagement KielRegion konnte erfolgreich mit der Umsetzungsphase des REK KielRegion begonnen werden. Die unterzeichnenden Partner beabsichtigen diesen Prozess durch die Nutzung eines Regionalbudgets weiter zu stärken. Das Regionalbudget bietet die Chance, die im REK KielRegion entwickelten Projektansätze zügiger umzusetzen und diese gezielt weiterzuentwickeln.

§ 1 Gegenstand und Ziele der Kooperationsvereinbarung

- (1) Die unterzeichnenden Kooperationspartner (nachfolgend Kooperationspartner) der KielRegion schließen diese Vereinbarung zur Nutzung der Fördermöglichkeiten des Regionalbudgets auf Basis der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Entwicklungsprozessen von Regionen und regionalen Kooperationen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW).
- (2) Mit den Mitteln des Regionalbudgets sollen Projekte zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der KielRegion umgesetzt werden. Dabei sollen die folgenden im REK KielRegion verankerten strategischen Ziele verfolgt werden:
 - Positionierung der KielRegion als attraktive Lebens-, Wohn- und Arbeitsregion;
 - Stärkung der Innovationskraft;
 - Steigerung der Attraktivität der KielRegion als Wirtschafts- und Gründerregion.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, durch eine aktive und unterstützende Mitarbeit einen Beitrag zum Gelingen des Projektes zu leisten.

§ 2 Initiativen und Projekte

- (1) Die Kooperationspartner stimmen überein, zur Umsetzung der in § 1 genannten strategischen Ziele Projekte aus den folgenden drei Initiativen mit den Mitteln des Regionalbudgets zu unterstützen::
1. Initiative Wirtschaft & Mobilität;
 2. Initiative Wissen & Innovation;
 3. Initiative Regionalmarketing.

Im Rahmen dieser Initiativen sollen des Weiteren Projekte umgesetzt werden, die zu einer Stärkung der KielRegion in den regionalen Querschnittsthemen Innovation, Internationalisierung, Klima, Mobilität und Nachhaltigkeit beitragen.

- (2) Die Zielsetzungen der Initiativen sind in der Projektbeschreibung zum Antrag auf Förderung des Regionalbudgets aus dem Landesprogramm Wirtschaft beschrieben. Der Projektantrag liegt dieser Kooperationsvereinbarung als Anlage 1 bei und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Gemäß den Vorgaben der GRW müssen die Projekte zudem zur Verbesserung der regionalen Kooperation, Mobilisierung und Stärkung regionaler Wachstumspotenziale, Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings oder Verbesserung der Fachkräfteversorgung beitragen.
- (4) Die Durchführung der aus dem Regionalbudget zu finanzierenden Projekte muss innerhalb der max. dreijährigen Projektlaufzeit des Regionalbudgets abgeschlossen sein. Die Abrechnung der Fördermittel unterliegt der Jährlichkeit des Landeshaushaltes.
- (5) Die Finanzierung der einzelnen Projekte und Maßnahmen des Regionalbudgets erfolgt mit einer Förderung in Höhe von maximal 80% und einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 20% des jeweiligen Projektträgers.

§ 3 Verfahren zur Auswahl der Projekte

- (1) Die Auswahl der vom Regionalbudget zu finanzierenden Projekte erfolgt durch den Lenkungsausschuss des Regionalmanagements KielRegion.
- (2) Die Projektentwicklung in den Initiativen ist Aufgabe aller Kooperationspartner und Gremien der KielRegion. Eine besondere Rolle kommt dabei den Facharbeitsgruppen als Träger der inhaltlichen Ausgestaltung der Kooperation zu. Aufgabe des Regionalmanagements ist es, Projektanträge zu prüfen und eine Bewertung anhand der abgestimmten Auswahlkriterien vorzunehmen. Eine vom Regionalmanagement benannte federführende Facharbeitsgruppe oder auch ein

Projektteam wird nach der Bewertung durch das Regionalmanagement um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Parallel wird der eingereichte Projektantrag auf Förderfähigkeit geprüft. Bei Bedarf greift das Regionalmanagement dabei auf das Know-How der Projektpartner oder auch der Landesinstitutionen zurück. In Abstimmung mit der Projektgruppe wird der Projektantrag inklusive Bewertungsschema und fachlicher Stellungnahme dem Lenkungsausschuss vorgelegt. Dieser entscheidet dann anhand der vorgelegten Projektunterlagen sowie der Mittelverfügbarkeit im Regionalbudget über die Förderung. Nach der Sitzung informiert das Regionalmanagement den Projektträger und stimmt die Einzelheiten der Mittelauszahlung im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages (Weiterleitungsvertrag) ab.

- (3) Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand der vom Lenkungsausschuss beschlossenen Auswahlkriterien. Diese liegen der Kooperationsvereinbarung als Anlage 2 bei.
- (4) Die Auswahl eines Projektes oder einer Maßnahme innerhalb des Regionalbudgets ist aufgrund der förderrechtlichen Gesamtverantwortung der Projektträgerin Kiel Region GmbH nicht gegen ihr Votum möglich (vgl. §5 (2)).
- (5) Sofern eine finanzielle Beteiligung der Gebietskörperschaften notwendig ist, erfolgt eine Befassung der jeweils relevanten Gremien im Vorfeld der Lenkungsausschusssitzung.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Kiel Region GmbH übernimmt für die Kooperationspartner die Trägerschaft für das „Regionalbudget KielRegion“ und beantragt eine 80%-Förderung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (Antrag mit Projektbeschreibung siehe Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung). Die Kooperationspartner/innen bekunden, dass sie diesen Antrag – nach erfolgter Bewilligung – in der dort beschriebenen Weise gemeinsam umsetzen wollen.
- (2) Die Gesamtkosten für die Durchführung der in § 2 genannten Initiativen werden in der längstens dreijährigen Projektlaufzeit des Regionalbudgets insgesamt maximal 1.125.000,-€ betragen. Die maximale Förderung in Höhe von 900.000,-€ bedarf eines 20%-igen Eigenanteiles von mindestens 225.000,-€. Wird dieser nicht erbracht, ergibt sich automatisch ein geringeres Fördervolumen.
- (3) Die Kiel Region GmbH stellt die Eigenmittel.

§ 5 Organisation / Controlling

- (1) Die Gesamtkoordinierung des Projektes Regionalbudget KielRegion obliegt der KielRegion GmbH. Sie übernimmt für die Kooperationspartner alle Leistungen, die für die Antragstellung und spätere Durchführung des Regionalbudgets erforder-

lich sind. Dazu gehört auch die Koordination der Gremien des Regionalmanagements (Facharbeitsgruppen, Projektgruppe, Lenkungsausschuss) auch nach Ablauf bzw. Abschluss des derzeit tätigen Regionalmanagements.

- (2) Die KielRegion GmbH übernimmt die förderrechtliche und finanztechnische Verantwortung und Abwicklung und verfügt daher über ein entsprechendes Veto-Recht im Projektauswahlverfahren.
- (3) Die Mittel des Regionalbudgets werden als Projektförderung von der KielRegion GmbH unter den Bedingungen zur Weiterleitung von Zuwendungen nach den Verwaltungsvorschriften (insbesondere Ziffer 12) zu §44 der Landeshaushaltsordnung im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages (Weiterleitungsvertrag) mit dem Letztempfänger gewährt. Darin sind die Voraussetzungen und Zweckbestimmung der Förderung sowie Rechte und Pflichten zu regeln.
- (4) Das Regionalmanagement beobachtet und bewertet im Rahmen des Monitorings den Projektfortschritt und prüft die Mittelverwendung und den Verwendungsnachweis.
- (5) Im Rahmen der halbjährlichen Lenkungsausschusssitzungen erfolgen durch das Regionalmanagement mit der Projektgruppe abgestimmte Berichte über abgelehnte Projektanträge und zum Stand der Dinge in den laufenden Projekten.
- (6) Im Rahmen des Finanzmanagements für das Regionalbudget erstellt das Regionalmanagement Statusberichte bzgl. der Mittelverwendung und in qualitativer Hinsicht zum Verlauf der Projektumsetzung. Die Berichterstattung erfolgt im Lenkungsausschuss.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien aus oder in Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung ist Kiel.
- (3) Diese Vereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung, dass ein Zuwendungsbescheid für die Förderung der Projekte mit einer Förderquote von 80% nicht erteilt wird.
- (4) Der Zuwendungsbescheid wird nach seiner Erteilung dieser Vereinbarung als Anlage 3 beigefügt und wird ab seiner Bestandskraft Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (5) Die Laufzeit des Projektes Regionalbudget beträgt max. drei Jahre. Diese Vereinbarung endet, nachdem durch den Zuwendungsgeber die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel festgestellt wurde.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, wird

KielRegion

die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/898
Federführend: FD 2.1 Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	28.06.2016
		Ansprechpartner/in:	Ludwig, Carsten
		Bearbeiter/in:	Rennekamp, Barbara
		öffentliche Mitteilungsvorlage	
Veranlassungen aufgrund der Unfallschwerpunkte 2013 und 2014 im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 44 Straßenverkehrsordnung haben zur Bekämpfung der Verkehrsunfälle Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei eng zusammenzuarbeiten, um zu ermitteln, wo sich die Unfälle häufen und worauf diese zurückzuführen sind. Des weiteren wird ermittelt, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um unfallbegünstigende Besonderheiten zu beseitigen. Hierzu bilden die beteiligten Behörden Unfallkommissionen. Das Ergebnis der örtlichen Untersuchungen dient der Polizei als Grundlage für zweckmäßigen Einsatz, den Verkehrsbehörden für verkehrsregelnde und den Straßenbaubehörden für straßenbauliche Maßnahmen.

Die Städte Rendsburg und Eckernförde haben eigenständige Straßenverkehrsbehörden und somit eigene Unfallkommissionen. Verkehrsrechtliche Anordnungen erfolgen dort in eigener Zuständigkeit.

Die Unfallhäufungsstellen (UHS) des Vorjahres werden mindestens einmal jährlich ausgewertet und vorgestellt.

Die Verkehrsunfalllage 2015 wurde dem Polizeibeirat am 21.04.16 vorgestellt, die Unfallkommission hat am 28.06.16 getagt. Über das Ergebnis und die Veranlassungen wird dem Hauptausschuss in der Sitzung am 08.09.16 berichtet.

Folgende Veranlassungen erfolgten aufgrund der Unfallschwerpunkte 2013-2014 im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde:

Unfallsschwerpunkt	Defizite	Maßnahmen
2013: Wasbek, B 430/K 34/K 68	Sichten für den Fahrzeugverkehr auf der Ehndorfer Straße nach links durch Bewuchs beeinträchtigt	<ul style="list-style-type: none"> • Anwohner wurden über das Amt Mittelholstein aufgefordert den Bewuchs zurückzuschneiden. • Die Laufzeit der Lichtsignalanlage (LSA) wurde durch den Kreis bis 24:00 Uhr verlängert. 2014 und 2015: keine UHS
2013 und 2014: Hohenwestedt, B 430/L 123/K 80	Markierungen und Sichten in Ordnung Trotzdem kommt es immer wieder zu Abbiegeunfällen	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob für Linksabbieger auf der B 430 zusätzlich ein Signal der LSA erstellt werden kann. • Nach technischer Prüfung wurde die Schaltung durch den Kreis am 28.04.16 angeordnet und ist mittlerweile in Betrieb. 2015: keine UHS
2013 und 2014: Grevenkrug, L 318/L 298	Markierungen und Sichten in Ordnung, keine Defizite, aber UHS	<ul style="list-style-type: none"> • Geschwindigkeitsprofil des Verkehrs auf der L 318 aus Kiel kommend in Richtung Bordesholm wurde durch den Kreis erstellt; im Ergebnis keine Auffälligkeiten (bereits 80 km/h vorhanden) • Erörterung im Rahmen einer weiteren Verkehrsschau am 26.02.15 gemeinsam mit den Ämtern Molfsee und Bordesholm Ziel: Überplanung des Kreuzungsbereiches durch den LBV • Ergebnis Prüfung LBV vor Ort: zunächst den Rechtsabbieger auf der L 318 von Kiel kommend verkürzen • Jetzige Situation wird beobachtet. Parallel Prüfung des LBV Kiel auf Einrichtung einer LSA 2015: wieder UHS
2013: Wattenbek L 49/Reesdorfer Weg	Markierungen abgefahren und nicht mehr sichtbar	<ul style="list-style-type: none"> • Markierungen durch LBV erneuert • UHS für ein weiteres Jahr beobachten 2014: keine UHS / 2015: wieder UHS
2014: Barkelsby, L 26	Keine Defizite 60 km/h Begrenzung bereits vorhanden, Leittafeln signalisieren Kurvenverläufe, aber UHS	<ul style="list-style-type: none"> • Griffigkeit des Straßenbelages wurde geprüft und ist gegeben • Eine Oberflächenbehandlung zur Verbesserung der Griffigkeit und zur Herstellung der ausreichenden Beschaffenheit des Fahrbahnbelages erfolgt noch in diesem Jahr 2015: keine UHS

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2015/731-002
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum:	30.06.2016
	Ansprechpartner/in:	Holm, Sigrid
	Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens KOSOZ als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Im Rahmen der zum 01.06.2016 geänderten Rechtsträgerschaft der KOSOZ wurde der als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der KOSOZ AöR und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde verwaltungsseitig abgestimmt.

Der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR hat in seiner Sitzung am 30.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Verwaltungsrat stimmt den öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Finanzierung von Pensions- und Beihilferückstellungen sowie zur Finanzierung der VAK-Umlage während der Abordnung von Beamtinnen und Beamten zwischen den Kreisen Nordfriesland, Plön, Rendsburg-Eckernförde und Stormarn einerseits und der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR zu.“

Die Unterzeichnung des beigefügten Vertrages ist nach Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss vorgesehen.

Anlage/n: öffentlich-rechtlicher Vertrag Kreis/KOSOZ AöR

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Finanzierung von Pensions- und Beihilferückstellungen
sowie zur Finanzierung der VAK-Umlage
während der Abordnung von Beamtinnen und Beamten

zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, im Folgenden „Kreis“,
und
der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR, im Folgenden „AöR“

§ 1

**Anteilige Finanzierung der VAK-Umlage,
Finanzierung von Pensionsrückstellungen**

- (1) Für die Beamtinnen und Beamten des Kreises, die in der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde und seit dem 1. Juni 2016 im Wege der Abordnung bei der AöR tätig sind (im Folgenden „die Beamtinnen und die Beamten“) ist der Kreis haushaltsrechtlich verpflichtet, für die aus der Versorgung der Beamtinnen und Beamten herrührenden künftigen Lasten Pensions- und Beihilferückstellungen zu bilden. Ferner ist der Kreis mit der Pflicht zur Zahlung der VAK-Umlage bemessen nach der Zahl seiner aktiven Beamtinnen und Beamten belastet, so dass der Dienst der oben genannten Beamtinnen und Beamten die Umlagebelastung des Kreises erhöht.
- (2) Die AöR verpflichtet sich gegenüber dem Kreis, ab dem 1. Juni 2016 im Rahmen der Erstattung der Personalkosten für die Abordnung auch die anteilige VAK-Umlage, nämlich soweit die vom Kreis an die VAK zu zahlende Umlage nach Maßgabe von § 33 der VAK-Satzung auf dem Dienst der abgeordneten Beamtinnen und Beamten beruht, zu erstatten. Ferner verpflichtet sich die AöR gegenüber dem Kreis, ab dem 1. Juni 2016 den Aufwand für die laufenden Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die abgeordneten Beamtinnen und Beamten zu erstatten.

- (3) Dabei ist der Aufwand für die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen ab dem 1. Juni 2016 für jedes Haushaltsjahr so zu berechnen, als hätte der Kreis in der Vergangenheit bereits Rückstellungen in der nach den maßgeblichen haushaltsrechtlichen Vorschriften hinreichenden Höhe gebildet. Die Erstattung durch die AöR deckt also nicht ggf. nachzuholenden Aufwand für die erstmalige Bilanzierung der Rückstellungen. Auch für das Haushaltsjahr 2016 ist der Aufwand bezogen auf das gesamte Haushaltsjahr zugrunde zu legen. Im Übrigen gelten für die Höhe der Pensions- und Beihilferückstellungen § 24 Nr. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik).
- (4) Der Anspruch auf Erstattung der anteiligen VAK-Umlage wird monatlich jeweils zum Monatsschluss fällig.
- (5) Der Anspruch auf Erstattung des Aufwands für die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen wird erst fällig, wenn und soweit der Kreis die Rückstellungsbeträge für die Versorgung von Beamtinnen und Beamten benötigt, etwa weil die betreffende Beamtin oder der betreffende Beamte vorzeitig in den Ruhestand tritt und die VAK für die Versorgung der Beamtin oder des Beamten nur anteilig aufkommt oder weil die VAK ihren Pflichten zur Zahlung von Versorgungsleistungen nicht nachkommt. Benötigt der Kreis für diese Zwecke nur einen Teil der insgesamt gebildeten Pensions- und Beihilferückstellungen, so wird auch der Erstattungsanspruch gegen die AöR nur anteilig fällig; fällig wird dann also der Anteil an den insgesamt von der AöR an den Kreis für diese Beamtin oder diesen Beamten zu erstattenden Rückstellungszuführungen, der dem Anteil des benötigten Rückstellungsbetrages an den insgesamt für diese Beamtin oder diesen Beamten gebildeten Pensions- und Beihilferückstellungen entspricht.
- (6) Der Anspruch auf Erstattung des Aufwands für die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen ist zu verzinsen. Für den Zinssatz und die Verzinsung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Abzinsung der Rückstellungen in § 24 Nr. 1 und 2 GemHVO-Doppik entsprechend; der von der AöR an den Kreis zu zahlende Rückstellungszuführungsbetrag ist also mit dem in § 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik in der im jeweiligen Haushaltsjahr geltenden Fassung geregelten Zinssatz vom Jahresabschlussstichtag der betreffenden Haushaltsjahre bis zur Zahlung zu verzinsen.

§ 2**Erstattung von Auflösungserträgen nach Eintritt in den Ruhestand**

- (1) Der Kreis verpflichtet sich gegenüber der AöR, nach Eintritt der betreffenden Beamtin bzw. des betreffenden Beamten in den Ruhestand die dann laufend entstehenden Erträge aus der laufenden Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen des Kreises jeweils anteilig an die AöR zu erstatten.
- (2) Zu erstatten ist derjenige Anteil an den laufenden Auflösungserträgen, der dem Anteil der während der Abordnung von der AöR finanzierten Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sowie den zu Zeiten Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde von allen schleswig-holsteinischen Kreisen gemeinsam finanzierten Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen an dem gesamten Pensions- und Beihilferückstellungsbetrag für diese Beamtin oder diesen Beamten entspricht.
- (3) Soweit die Pensions- und Beihilferückstellungen nicht ertragswirksam aufgelöst werden, etwa weil der Kreis wegen Leistungseinschränkungen nach dem Satzungsrecht der VAK einen Teil des Ruhegehaltes selbst tragen muss oder weil der Kreis wegen des Ausfalls der VAK das ganze Ruhegehalt selbst tragen muss, reduziert sich auch der zu erstattende Anteil entsprechend bzw. entfällt ganz.
- (4) Die Pflicht nach Abs. 1 zur anteiligen Zahlung von Auflösungserträgen an die AöR gilt entsprechend, wenn die Beamtin oder der Beamte vom Kreis zu einem dritten Dienstherrn versetzt wird, soweit es in Folge dieser Versetzung zur ertragswirksamen Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen beim Kreis kommt. Insbesondere soweit die Pensions- und Beihilferückstellungen deshalb erfolgsneutral aufgelöst werden, weil der Kreis an den dritten Dienstherrn Zahlungen nach dem Versorgungslastenteilungsrecht leisten muss, liegt keine ertragswirksame Auflösung vor.
- (5) Die an die Auflösung von Rückstellungen anknüpfenden Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 werden jeweils fällig, wenn der Kreis die Auflösung der Rückstellungen innerhalb seiner Finanzbuchhaltung zu erfassen hat.
- (6) Soweit der Anspruch des Kreises gegen die AöR auf Erstattung der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen nach § 1 dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt der ertragswirksamen Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen noch

nicht fällig geworden ist, werden die wechselseitigen Ansprüche miteinander verrechnet.

§ 3

Nachträgliche Erstattung von Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen

- (1) Tritt eine zur AöR abgeordnete Beamtin oder ein zur AöR abgeordneter Beamter während der noch laufenden Abordnung oder nach der Abordnung in den Ruhestand ein und sind während der Zeit der Beschäftigung dieser Beamtin oder dieses Beamten bei der Stabsstelle KOSOZ keine Aufwendungen des Kreises für Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen des Kreises von den schleswig-holsteinischen Kreisen gemeinsam getragen worden, dann ist die AöR zur Zahlung derjenigen Rückstellungszuführungsbeträge an den Kreis verpflichtet, die sich während der Tätigkeit dieser Beamtin oder dieses Beamten bei entsprechender Anwendung von § 1 ergeben hätten.
- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur, wenn und soweit der Kreis die Ruhegehaltslasten für die betreffende Beamtin oder den betreffenden Beamten selbst tragen muss, also insbesondere beim Vorliegen von Leistungseinschränkungen nach dem Satzungsrecht der VAK oder bei Ausfall der VAK. Kommt also die VAK für das gesamte Ruhegehalt der betreffenden Beamtin bzw. des betreffenden Beamten auf, dann besteht kein Anspruch des Kreises gegen die AöR. Kommt die VAK hingegen nur für einen Teil des Ruhegehaltes auf, dann hat die AöR gleichwohl den vollen Betrag nach Abs. 1 zu zahlen, höchstens aber den für die Finanzierung der Versorgung durch den Kreis tatsächlich erforderlichen Betrag.

§ 4

Vertragsausfertigungen, Vertragsänderungen, Nebenabreden, salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst weitgehend entsprechen. Dies gilt entsprechend, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag lückenhaft ist.

Rendsburg den 28.06.2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde

AöR

Dr. Rolf-Oliver Schwemer, Landrat



Erps, Vorstand



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/893-007 Status: öffentlich Datum: 14.07.2016 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Volkmann, Kai	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Verkauf der Seniorenheime der Imland GmbH		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen,

- a) dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde zukünftig keine Altenheime und Seniorenhäuser mehr betreiben wird;
- b) dass der Landrat ermächtigt wird, Grundstückskaufverträge mit der Bietergemeinschaft bestehend aus der Stiftung Diakoniewerk Kropp und dem Diakonischen Werk Altholstein GmbH über die für den Betrieb der zu veräußernden Seniorenhaus-Teilbetriebe erforderlichen im Eigentum des Kreises stehenden Grundstücke abzuschließen;
- c) als Gesellschafterversammlung der imland gemeinnützige GmbH zu beschließen,
 - aa) den Betrieb von Altenheimen und Seniorenhäusern aus dem Gesellschaftszweck der imland gemeinnützige GmbH zu streichen,
 - bb) die Seniorenhaus-Teilbetriebe Eckernförde, Jevenstedt und Nortorf sowie den ambulanten Pflegedienstes Domobil an die Bietergemeinschaft bestehend aus der Stiftung Diakoniewerk Kropp und dem Diakonischen Werk Altholstein GmbH zu veräußern.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Zur kreiseigenen imland gemeinnützige GmbH (nachfolgend „**Imland**“) gehören gegenwärtig unter anderem die Seniorenhaus-Teilbetriebe in Eckernförde, Jevenstedt und Nortorf sowie der ambulante Pflegedienst Domobil. Imland hat in den

letzten Geschäftsjahren jeweils Defizite in Höhe eines siebenstelligen Eurobetrags ausgewiesen, die strukturell durch die Seniorenhaus-Teilbetriebe und den ambulanten Pflegedienst bedingt sind. In Anbetracht dieser wirtschaftlichen Situation und der kommunalrechtlichen Verpflichtung des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Imland unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten, ist beabsichtigt, die Seniorenhaus-Teilbetriebe Eckernförde, Jevenstedt und Nortorf sowie den ambulanten Pflegedienst Domobil einschließlich der dazugehörigen kreiseigenen Grundstücke zu veräußern.

Die hierzu aufgenommenen Verkaufsgespräche haben zur Auswahl einer Bietergemeinschaft bestehend aus der Stiftung Diakoniewerk Kropp und dem Diakonischen Werk Altholstein GmbH (nachfolgend „**Bietergemeinschaft**“) geführt. Eine wirtschaftlich nachhaltige Beseitigung des strukturellen Defizits ist insoweit nur im Wege einer einheitlichen Gesamttransaktion möglich, die sowohl die Seniorenhaus-Teilbetriebe und den ambulanten Pflegedienst Domobil als auch die Grundstücke, auf denen sich die Seniorenhäuser befinden, umfasst. Eine isolierte Veräußerung einzelner Vermögensgegenstände würde die Sachgesamtheit künstlich aufspalten, eine finanzielle Konsolidierung verhindern und einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entlastung des Kreises entgegenstehen.

Daher sollen die Seniorenhaus-Teilbetriebe in Eckernförde und Jevenstedt sowie der ambulante Pflegedienst Domobil an die „St. Martin“ Altenhilfe-Diakonie-Zentrum Eckernförde gemeinnützige GmbH, die wirtschaftlich zur Stiftung Diakoniewerk Kropp gehört, veräußert werden.

Der Seniorenhaus-Teilbetrieb in Nortorf soll an die Simeon Seniorenhäuser der Diakonisches Werk Altholstein GmbH, die wirtschaftlich zur Diakonisches Werk Altholstein GmbH gehört, veräußert werden.

Die Veräußerungen der jeweiligen Einzelwirtschaftsgüter sollen durch zwei separate Kauf- und Übertragungsverträge erfolgen.

Desweiteren sollen mit separaten Grundstückskaufverträgen die Grundstücke, auf denen sich die Seniorenhäuser befinden, veräußert werden. Der Kreis soll in seiner Eigenschaft als Eigentümer die Grundstücke in Eckernförde und Jevenstedt an die Stiftung Diakoniewerk Kropp und die Grundstücke, auf denen sich der Seniorenhaus-Teilbetrieb in Nortorf befindet, an die Diakonisches Werk Altholstein GmbH verkaufen und übertragen.

Die abzuschließenden vier Verträge (zwei Kauf- und Übertragungsverträge bzgl. der Einzelwirtschaftsgüter und zwei Grundstückskaufverträge) bilden den notwendigen rechtlichen Rahmen, um die zwingend gebotene finanzielle Konsolidierung der Imland herbeizuführen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird daher zukünftig keine Altenheime und Seniorenhäuser mehr betreiben. Vor dem Hintergrund der beschriebenen wirtschaftlichen Situation sind die zu übertragenden Sachgesamtheiten notwendige Bestandteile einer einheitlichen Gesamttransaktion, wobei die Verträge - wie nachfolgend dargestellt - wechselseitig miteinander verknüpft sind.

Im Vorfeld ist der Wert der Seniorenhaus-Teilbetriebe sowie des ambulanten Pflegedienstes Domobil einschließlich der betreffenden Grundstücke von einem externen Gutachter mittels eines objektiven, anerkannten Standards folgenden Gutachtens ermittelt worden. Der Kaufpreis, den die Bietergemeinschaft zu zahlen bereit ist, übersteigt den dabei ermittelten Wert.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, einerseits und die Stiftung Diakoniewerk Kropp und die Diakonisches Werk Altholstein GmbH andererseits

haben im Rahmen der gegenständlichen Transaktion angekündigt, einen Überleitungstarifvertrag abzuschließen.

Durch eine wechselseitige Verknüpfung der Verträge mittels aufschiebender Bedingungen und Rücktrittsrechte ist gewährleistet, dass die Rückabwicklung oder der fehlende Vollzug eines Vertrages den Parteien die Möglichkeit gibt, die übrigen Verträge nicht zu vollziehen bzw. rückabzuwickeln. Dies spiegelt den einheitlichen Charakter der Gesamttransaktion wider, wonach die alle Teilbereiche abdeckenden Verträge abgeschlossen und vollzogen werden sollen.

Die wesentlichen Bedingungen der Verträge stellen sich wie folgt dar:

1. Kauf- und Übertragungsvertrag hinsichtlich der Einzelwirtschaftsgüter der Seniorenhaus-Teilbetriebe in Eckernförde und Jevenstedt sowie des ambulanten Pflegedienstes Domobil

a) Vertragsparteien

Imland als Verkäuferin und die „St. Martin“ Altenhilfe-Diakonie-Zentrum Eckernförde gemeinnützige GmbH als Käuferin.

b) Vertragsgegenstand

Verkauft und übereignet werden sämtliche Einzelwirtschaftsgüter, die den Seniorenhaus-Teilbetrieben Eckernförde und Jevenstedt sowie dem ambulanten Pflegedienst Domobil zugeordnet sind.

c) Verknüpfung mit den anderen Verträgen

Die Übertragung der verkauften Einzelwirtschaftsgüter ist aufschiebend bedingt auf den Abschluss der Grundstückskaufverträge hinsichtlich der Grundstücke in Eckernförde, Jevenstedt und Nortorf sowie des Kauf- und Übertragungsvertrages hinsichtlich des Seniorenhaus-Teilbetriebes Nortorf. Die Parteien sind - zeitlich begrenzt - bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, insbesondere wenn die übrigen Kauf- und Übertragungsverträge nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen oder vollzogen werden; gleiches gilt für den Fall der Rückabwicklung der jeweils anderen Verträge.

2. Kauf- und Übertragungsvertrag hinsichtlich der Einzelwirtschaftsgüter des Seniorenhaus-Teilbetriebs in Nortorf

a) Vertragsparteien

Imland als Verkäuferin und die Simeon Seniorenhäuser der Diakonisches Werk Altholstein GmbH als Käuferin.

b) Vertragsgegenstand

Verkauft und übereignet werden sämtliche Wirtschaftsgüter, die dem

c) Verknüpfung mit den anderen Verträgen

Die Übertragung der verkauften Wirtschaftsgüter ist aufschiebend bedingt auf den Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages hinsichtlich der Seniorenhaus-Teilbetriebe in Eckernförde und Jevenstedt und des ambulanten Pflegedienstes Domobil sowie der Grundstückskaufverträge hinsichtlich der Grundstücke in Eckernförde, Jevenstedt und Nortorf. Die Parteien sind - zeitlich begrenzt - bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere wenn die übrigen Kauf- und Übertragungsverträge nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen oder vollzogen werden; gleiches gilt für den Fall der Rückabwicklung der jeweils anderen Verträge.

3. Grundstückskaufvertrag hinsichtlich der Grundstücke in Eckernförde und Jevenstedt

a) Vertragsparteien

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Verkäuferin und die Stiftung Diakoniewerk Kropp als Käuferin.

b) Vertragsgegenstand

Verkauft und übereignet werden die Grundstücke in Eckernförde und Jevenstedt, auf denen sich die Seniorenhäuser Eckernförde und Jevenstedt befinden.

c) Verknüpfung mit den anderen Verträgen

Der Grundstückskaufvertrag bildet eine wirtschaftliche Einheit mit dem Kauf- und Übertragungsvertrag hinsichtlich der Seniorenhaus-Teilbetriebe in Eckernförde und Jevenstedt und des ambulanten Pflegedienstes Domobil. Deshalb haben beide Parteien ein Recht zum Rücktritt vom Grundstückskaufvertrag, wenn eine Partei von dem Kauf- und Übertragungsvertrag hinsichtlich der Seniorenhaus-Teilbetriebe Eckernförde und Jevenstedt sowie des ambulanten Pflegedienstes Domobil zurücktritt.

4. Grundstückskaufvertrag betreffend das Grundstück in Nortorf

a) Vertragsparteien

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Verkäuferin und die Diakonisches Werk Altholstein GmbH als Käuferin.

b) Vertragsgegenstand

Verkauft und übereignet wird ein Grundstück in Nortorf, auf dem sich der Seniorenhaus-Teilbetrieb Nortorf befindet.

c) Verknüpfung mit den anderen Verträgen

Der Grundstückskaufvertrag bildet eine wirtschaftliche Einheit mit dem Kauf- und Übertragungsvertrag hinsichtlich des Seniorenhaus-Teilbetriebes in Nortorf. Deshalb haben beide Parteien ein Recht zum Rücktritt vom

Grundstückskaufvertrag, wenn eine Partei von dem Kauf- und Übertragungsvertrages hinsichtlich des Seniorenhaus-Teilbetriebes Nortorf zurücktritt.

Die Verträge enthalten marktübliche, ausgewogene Vertragsbedingungen, die weder die Verkäufer- noch die Käuferseite einseitig bevorteilen oder benachteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Sachverhalt und Vorberatungen